

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN



1. ALLGEMEINES

Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten (nachfolgend „Lieferant“) und der STT Abdichtungen GmbH (nachfolgend „Wir“) gelten die nachfolgenden Bedingungen, sofern und soweit keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Allgemeine Vertrags- und Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt und hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn den Bedingungen des Lieferanten nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. AUFTRAGSERTEILUNG

Das Vertragsverhältnis kommt entweder durch die Bestellung von uns auf der Grundlage eines verbindlichen Angebots des Lieferanten oder durch die Bestellung von uns sowie die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten zustande. Erklärt der Lieferant nicht binnen zwei Wochen nach Absendung unserer Bestellung deren Annahme oder erklärt er die Annahme in modifizierter Form, so gilt unsere Bestellung als abgelehnt. Bestellungen sowie deren Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Bestellungen, auch Änderungs- Erweiterungs- oder Zusatzaufträge werden nur wirksam, wenn sie unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Sonstige mündliche oder telefonische Absprachen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung. Kostenvoranschläge sind, soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, kostenfrei zu erstellen und verbindlich.

3. UNTERAUFTRAGNEHMER

Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, darf der Lieferant Unteraufträge nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erteilen.

4. ÄNDERUNGEN / ERWEITERUNGEN

Wir sind bis zur Abnahme einer Werkleistung berechtigt, Änderungen und/oder Erweiterungen des Leistungsumfanges zu verlangen. Der Lieferant wird, sofern und soweit die Änderungen und/oder Erweiterungen eine Änderung der Kosten (Mehrung oder Minderung) und/oder des terminlichen Ablaufs haben, binnen 14 Tagen nach Zugang des Änderungs- und/oder Erweiterungswunsches ein entsprechendes schriftliches Nachtragsangebot zu marktüblichen oder besseren Preisen vorlegen. In diesem Fall gilt die Änderung und/oder Erweiterung erst dann als verbindlich vereinbart, wenn die Vertragsparteien über dieses Nachtragsangebot eine schriftliche Vereinbarung getroffen haben. Sofern und soweit keine schriftliche Vereinbarung getroffen wird, wird der Lieferant die Bestellung unverändert ausführen.

5. LIEFERTERMINE

Vereinbarte Termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins ist der Eingang der mangelfreien Ware bei der von uns benannten Versandanschrift bzw. die Abnahmefähigkeit einer Werkleistung. Lieferfristen beginnen mit dem Datum von Auftrag/Bestellung. Wenn die Summe der Abweichungen zwischen Bestell- und Liefermengen für jede einzelne Bestellposition (Mehr- oder Minderlieferungen) um mehr als 5% von der Gesamtbestellmenge des Auftrags abweicht, oder die vereinbarte Lieferzeit um 5 Tage überschritten wird, sind wir berechtigt, 5% des Wertes der gesamten Bestellung abzuziehen und zwar für jeden Tag des Lieferverzuges, bzw. in dieser Höhe mit Forderungen des Lieferanten aus anderen Warenlieferungen zu verrechnen oder entsprechende Rückerstattung zu verlangen. Mit Mängeln behaftete Waren werden bei der Feststellung der Liefermenge oder der Einhaltung der Lieferzeit nicht berücksichtigt. Sie gelten als nicht erfolgte Lieferung. Verfrühte Lieferungen berechtigen uns, nach eigener Wahl die Annahme der Lieferung abzulehnen oder die angenommene Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder einzulagern. Das richterliche Mäßigungsrecht gemäß § 1336 Abs 2 ABGB ist ausgeschlossen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens sowie die Pönalforderung bleiben uns vorbehalten und zwar auch dann, wenn eine verspätete Teillieferung früher von uns vorbehaltlos angenommen worden ist. Der Lieferant hat uns unverzüglich über laufende oder bevorstehende Arbeitskämpfe und alle anderen Ereignisse, infolge derer die Verzögerung der Lieferung droht oder der Erbringung einer anderen Pflicht des Lieferanten droht bzw. eintritt, informieren.

6. LIEFERUNG, GEFAHRENÜBERGANG

Alle Produkte werden vom Lieferanten mit der angemessenen Sorgfalt verpackt, gekennzeichnet und geliefert. Soweit zusätzlich Anforderungen an die Verpackung, Kennzeichnung und Lieferung in der Bestellung genannt sind hat der Lieferant diese ebenfalls zu beachten. Der Lieferant bringt auf allen Lieferstücken die erforderlichen Handhabungs- und Verladehinweise sowie die notwendigen Frachtdaten, insbesondere Produktangaben, die Auftragsnummer, Name und Adresse des Lieferanten und unserer Liefer-/Bestelladresse gemäß den Angaben im Vertrag an. Jeder Lieferung ist eine detaillierte Packliste beizulegen. Bei fehlenden oder unvollständigen Versandpapieren, insbesondere beim Fehlen rückzumeldender Bestelldaten, behalten wir uns das Recht vor, die Übernahme auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu verweigern. Der Lieferant sorgt auf eigene Kosten für die ordnungsgemäße Rücknahme und Verwertung der Verpackungen im Rahmen der bestehenden Gesetze, insbesondere dem Abfallwirtschaftsgesetz sowie der Verpackungsverordnung. Der Lieferant hat uns bezüglich der Kosten der Entsorgung des Verpackungsmaterials jedenfalls und unabhängig von ihm direkt treffenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen schad- und klaglos zu halten. Soweit in der Bestellung nicht abweichend vereinbart, erfolgen alle Lieferungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten (frachtfrei) an die von uns im Vertrag angegebene Warenannahmestelle. Lieferungen, die üblicherweise eine Installation erfordern, werden vom Lieferanten an dem in der Bestellung genannten Aufstellungsort betriebsbereit installiert. Die betriebsbereite Installation ist von uns anzuzeigen und von uns gemäß Pkt. 8 (Abnahme) schriftlich abzunehmen. Die Gefahr geht erst mit dieser schriftlichen Abnahme auf uns über. Im Übrigen geht die Gefahr mit Anlieferung über. Die Warenübernahme ist nur an Werktagen von Montag bis Donnerstag 07:30 bis 15:30 Uhr und am Freitag von 07:30 bis 11.00 Uhr im Werk A-8273 Ebersdorf möglich.

7. MÄNGELRÜGE

Die Bestimmungen der §§ 377ff UGB kommen nicht zur Anwendung. Zahlungen durch uns stellen nicht die Erklärung der Mangelfreiheit der entsprechenden Lieferung dar und lassen sämtliche unserer Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Lieferung unberührt.

8. ABNAHME

Schuldet der Lieferant eine Werkleistung, so ist eine schriftliche Abnahme erforderlich. Ungeachtet etwaiger Vorauszahlungen erfolgt die Abnahme nur, wenn die schriftlich vereinbarten Abnahmekriterien erfüllt sind oder - soweit keine speziellen Abnahmekriterien vereinbart wurden - nachdem die mangelfreie Funktionsfähigkeit der Werkleistungen durch die Ingebrauchnahme zu Testzwecken nachgewiesen wurde. Zahlungen durch uns stellen keine Abnahme der Werkleistung dar, ebenso führen die Inbetriebnahme und Nutzung der Werkleistungen durch uns lediglich zu Testzwecken nicht zu einer Abnahme.

9. PREISE, RECHNUNGSLEGUNG, ZAHLUNG

Der Lieferant liefert die Produkte bzw. erbringt die Werkleistungen zu den in unserer Bestellung angegebenen Preisen. Alle vereinbarten Preise im Vertrag sind Festpreise. Sie sind mindestens für die Dauer von zwölf Monaten ab dem Datum der ersten Bestellung fix vereinbart. Danach sind Preiserhöhungen nur möglich, wenn der Lieferant sie mindestens drei Monate zuvor schriftlich angekündigt hat. Wechselkurs- und Währungsschwankungen sowie Bankspesen gehen zu Lasten des Lieferanten und verstehen sich ohne die jeweils gültige Umsatzsteuer. Der Lieferant berechnet uns keine höheren als die seinen anderen Kunden in vergleichbarer Stellung eingeräumten Preise. Die Rechnungen haben die Bestellnummer und alle weiteren Informationen zu enthalten, die es uns gestatten zu überprüfen, ob die Lieferung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Umsatzsteuer, etwaige andere Verkehrssteuern und öffentlich-rechtliche Abgaben sind auf jeder Rechnung gesondert und spezifiziert auszuweisen. Zessionen bedürfen unserer vorhergehenden schriftlichen Zustimmung. Soweit nicht schriftlich abweichend vereinbart, erfolgt die Zahlung der Vergütung bei Werkleistungen nach Abnahme und Zugang einer prüffähigen Rechnung bei uns, gemäß unseren auf der Bestellung angegebenen Zahlungsbedingungen. Die Fälligkeit von Zahlungen gemäß Bestellung ändert sich durch eine verfrühte Lieferung nicht. Für die Berechnung der Zahlungsfälligkeit gelten verfrühte Lieferungen als erst zum Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins eingegangen. Bei nicht entsprechend ausgestellten Rechnungen bzw. Beanstandungen der gelieferten Ware beginnen die Zahlungsfristen ab Beseitigung der Mängel neuerlich zu laufen.

10. ZURÜCKBEHALTUNG, AUFRECHNUNG

Bis zur Erledigung von Mängelrügen können Zahlungen von uns zurückgehalten werden. Wir sind berechtigt, mit Gegenforderungen aufzurechnen, wobei dabei unser Skontoanspruch bestehen bleibt. Der Lieferant ist unter keinen Umständen zur Aufrechnung gegen Ansprüche von uns oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts berechtigt.

11. EIGENTUM

Mit der Annahme der Lieferung bzw. der Abnahme der Werkleistung erwerben wir das uneingeschränkte Eigentum an der Lieferware, es sei denn, dass schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

12. ERSATZTEILE

Der Lieferant garantiert uns, dass für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach Lieferung alle zur ständigen Benutzung der Liefergegenstände erforderlichen Ersatzteile für uns verfügbar gehalten werden.

13. RÜCKTRITT

Wir können ungeachtet weiterer Rechte und Ansprüche vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant den vereinbarten verbindlichen Liefertermin überschreitet und das Setzen einer angemessenen Frist zur Lieferung erfolglos waren oder wenn der Lieferant dauerhaft zur Vertragserfüllung nicht imstande ist oder in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf Lieferung gefährdet wird. Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen. Sind wir durch den Rücktritt veranlasst, Deckungskäufe vorzunehmen, so haftet der Lieferant für die etwaigen Mehrkosten.

14. GEWÄHRLEISTUNG

Es gelten - soweit im Folgenden nicht abgeändert - die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen mit Ausnahme der §§ 377 ff UGB. In jedem Fall können wir wahlweise kostenlose Nachbesserung oder Neulieferung einer fehlerfreien Ware oder Leistung gegen Rückgabe bzw. anstelle der fehlerhaften Ware oder Leistung zu verlangen. Die Mängelbeseitigung hat unverzüglich und unter Wahrung unserer Interessen zu erfolgen. Schlägt auch der zweite Versuch des Lieferanten fehl, einen Mangel binnen angemessener Frist zu beheben, haben wir das Recht auf Wandlung. Diese Bestimmungen gelten auch für mengenmäßige Teilleistungen, soweit der Lieferant gemäß Bestellung zu Teilleistungen berechtigt ist; ist der Lieferant nicht in der Lage, nicht bloß geringfügige Mängel einer Teilleistung zu beheben, haben wir auch hinsichtlich des gesamten Vertrages das Recht auf Wandlung. Die Mängelrüge unterbricht die Verjährung sowohl für Gewährleistung als auch Schadenersatz. Nach Mängelbeseitigung beginnt die Verjährung von neuem zu laufen. Zu einem Vorbehalt unserer Gewährleistungsrechte bei der Abnahme sind wir nicht verpflichtet. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Der Lieferant garantiert uns, dass die Lieferungen oder Werkleistungen den in etwaigen Zeichnungen, Plänen, Spezifikationen, Mustern oder sonst vereinbarten Eigenschaften, Anforderungen und Anwendungszwecken entsprechen. Haben wir im Falle der Weiterveräußerung von vom Lieferanten erbrachter Leistungen und gelieferten Waren seinem Kunden Gewähr zu leisten, sind wir auch nach Ablauf der gegenüber dem Lieferanten geltenden Gewährleistungsfrist berechtigt, unbeschränkt Gewährleistung zu fordern.

14. GEWÄHRLEISTUNG (Fortsetzung)

Solche Ansprüche sind innerhalb von sechs Monaten ab Erfüllung der eigenen Gewährleistungspflicht zur Unterbrechung von Verjährungsfristen gegenüber dem Lieferanten schriftlich geltend zu machen. Die Haftung des Lieferanten aus dem Titel der Gewährleistung verjährt frühestens sechs Monate nach Ablauf der zwischen uns und unserem Kunden geltenden Gewährleistungsfrist, jedenfalls jedoch fünf Jahre nach Erfüllung seiner Leistung uns gegenüber. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Verbesserung, der Nachlieferung oder der Rücksendung mangelhafter Ware sowie die damit verbundenen Gefahren hat der Lieferant zu tragen. Der Lieferant haftet für alle entstandenen Schäden und Folgen.

15. SCHADENERSATZ

Der Lieferant haftet uns aus dem Titel des Schadenersatzes auch bei leichter Fahrlässigkeit für den Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, nicht erzielten Ersparnisse, Zinsverluste und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen uns. § 2 PHG ist für die vom Lieferanten an uns gelieferten Produkte ausgeschlossen. Das bedeutet, dass jeder Schaden zu ersetzen ist, der durch ein fehlerhaftes Produkt des Lieferanten auch an Sachen entstanden ist, die überwiegend in unserem Unternehmen verwendet werden. Ebenso ist die Selbstbehaltsregelung zwischen den Lieferanten und uns ausgeschlossen.

16. SCHUTZRECHTE DRITTER

Der Lieferant garantiert, dass die von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzen und stellt uns insofern von allen Ansprüchen Dritter gegen uns und den daraus entstehenden Kosten frei. Der Lieferant unterhält zu diesem Zweck angemessenen Versicherungsschutz und weist ihn uns auf Anforderung nach. Macht eine dritte Partei die Verletzung von Schutzrechten durch eine vom Lieferanten gelieferte Ware oder Leistung geltend, so können wir neben der Freistellung gemäß Abs. 1 die Ersatzlieferung nicht schutzrechtsverletzender Waren und Leistungen - gegebenenfalls gegen Rückerstattung eines angemessenen Teils der Zahlung - binnen angemessener Frist verlangen. Eventuell für uns bestehende weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben durch die vorgenannten Regelungen unberührt.

17. NUTZUNGSRECHTE

Soweit im Rahmen der Bestellung an den vom Lieferanten erbrachten Leistungen oder sonstigen Arbeitsergebnissen urheberrechtliche Nutzungsrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte entstehen, gehen diese mit ihrer Entstehung kostenfrei und ohne weitere Bedingung auf uns über. Sie stehen uns ausschließlich, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, diese ohne weitere Zustimmung zu vervielfältigen, zu übertragen, zu veröffentlichen, zu ändern oder sonst zu bearbeiten. Bei Lieferung von Standardsoftware räumt der Lieferant uns und den mit uns mittelbar oder unmittelbar verbundenen Unternehmern, das nicht ausschließliche, zeitlich und inhaltlich unbegrenzte, unterlizenzierbare Recht ein, die in der Bestellung genannte Software auf den dort genannten Systemen bzw. der dort genannten Hardware und für unsere dort genannten Kunden zu nutzen.

18. VERTRAULICHKEIT, VERÖFFENTLICHUNGEN

Sämtliche Informationen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen von uns an den Lieferanten übermittelt werden, sind geheim zu halten. Sie dürfen nur dem mit der Erfüllung des Vertrages betrauten Personenkreis mitgeteilt werden. Dieser Personenkreis ist vor Weitergabe der Informationen entsprechend schriftlich zu Geheimhaltung zu verpflichten. Der Lieferant verpflichtet sich, ohne unsere Zustimmung keine Erklärungen oder sonstige Informationen über die Geschäftsverbindung gegenüber Dritten abzugeben oder in Verkaufsförderungsunterlagen zu verwenden. Ausgenommen hiervon ist die Bekanntgabe an Dritte im Zusammenhang mit der Erfüllung von Lieferantenpflichten.

19. VERZICHT AUF RECHTE

Das Zuwarten oder Aufschieben der Geltendmachung von Ansprüchen oder die Nichtausübung von Rechten einer Vertragspartei bedeutet keine Verzichtserklärung oder Einwirkung auf den Bestand der Rechte oder einen Verzicht auf die Wahrnehmung von Ansprüchen für künftige Fälle.

20. ELEKTRO- UND ELEKTRONIK-ALTGERÄTE

Hinsichtlich der vom Lieferanten auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen am oder nach dem 13. August 2005 gelieferten oder in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union importierten Elektro- und Elektronikgeräte gewährleistet und garantiert der Lieferant, sämtliche den Hersteller gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte in der jeweils geltenden Fassung bzw. diesen gemäß den in Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Normen treffenden Pflichten zu erfüllen. Der Lieferant trägt die alleinige Verantwortung für die Finanzierung und Organisation der Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten, einschließlich Recycling und Entsorgung sowie Sammlung und Rückholung von uns, unseren Kunden oder anderen Endverbrauchern, sofern diese Geräte vom Lieferanten in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union importiert worden sind oder eine Marke des Lieferanten tragen. Hinsichtlich der vom Lieferanten auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen am oder nach dem 13. August 2005 gelieferten oder in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union importierten Elektro- und Elektronikgeräte hat der Lieferant auf seine Kosten für deren Recycling oder Entsorgung sowie Sammlung oder Rückholung von uns oder unseren Kunden Sorge zu tragen, sofern solche vom Lieferanten stammende Geräte durch ähnliche vom Lieferanten stammende Geräte ersetzt werden.

21. UMGEHUNGSVERBOT

Dem Lieferanten ist es für die Dauer dieses Vertrages sowie für zwei Jahre über die Beendigung hinaus - soweit eine solche Konkurrenzfähigkeit nicht schon vor Abschluss dieses Vertrages bestand - verboten, direkt oder indirekt mit unseren Endkunden, mit denen der Lieferant im Zusammenhang mit dieser Geschäftsbeziehung in Kontakt gekommen ist, Geschäfte in unserem Unternehmensgegenstand, insbesondere Liefervereinbarungen, zu schließen. Im Falle des Verstoßes gegen dieses Umgehungsverbot sind wir - unbeschadet der Geltendmachung weiteren Schäden und des Unterlassungsanspruches - berechtigt, eine Vertragsstrafe in der Höhe des getätigten Umsatzes der letzten sechs Monate während der aufrechten Geschäftsbeziehung zu verlangen. Das richterliche Mäßigungsrecht gemäß § 1336 Abs 2 ABGB ist ausgeschlossen.

22. GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGORT, ANZUWENDENDEN RECHT

Als Erfüllungsort gilt der Auslieferungsort (A-8273 Ebersdorf). Für alle Streitfälle zwischen den Vertragsparteien gilt die örtliche Zuständigkeit des für Hartberg sachlich zuständigen Gerichtes. Es ist österreichisches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Normen und des UN-Kaufrechts anzuwenden.

23. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Eine Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ist dem Lieferanten nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin vollinhaltlich aufrecht. Für diesen Fall tritt an die Stelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung eine Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.